### Bitte beachten Sie die Hinweise am Ende des Satzungstextes

20

### Satzung zur Regelung des Wochemarktes in der Gemeinde Eichenau (Wochenmarktsatzung - WMS)

Die Gemeinde Eichenau erlässt aufgrund Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBI. S. 272), folgende Satzung:

### § 1 Rechtsform

Der Wochenmarkt ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Eichenau.

# §2 Gegenstände des Wochenmarktes

- (1) Gegenstände des Marktverkehrs sind:
  - 1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der jeweils gültigen Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
  - 2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
  - 3. rohe Naturerzeugnisse, mit Ausnahme des größeren Viehs (§ 67 Abs. 1 Nr. 1-3 GewO)
- (2) Parteien, Wählergruppen und Initiativen von Volksbegehren und Bürgerbegehren dürfen innerhalb eines Zeitraumes von 8 Wochen vor einer Wahl bzw. von Volks- und Bürgerbegehren oder Volks- und Bürgerentscheiden während der Marktverkaufszeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1) auf der Fläche des Wochenmarktes, ausgenommen auf den Flächen der an Händler zugewiesenen Standplätze, einen Informationsstand betreiben. Bei Volks- und Bürgerbegehren endet der 8 Wochenzeitraum am letzten Tag der Eintragungsfrist. Der Informationsstand darf die Größe 2m x 2m nicht überschreiten. Eine Standplatzgarantie wird hierdurch nicht eingeräumt. Eine Behinderung des Marktverkehrs darf durch diese Nutzung nicht erfolgen.

### § 3 Marktplatz, Markttag, Öffnungszeit

- (1) Der Wochenmarkt findet im Bereich des Hauptplatzes statt. Die Marktfläche ist aus dem Lageplan Hauptplatz, der Bestandteil der Wochenmarktsatzung ist, ersichtlich.
- (2) Markttag ist Dienstag. Fällt auf diesen Tag ein gesetzlicher Feiertag, entfällt der Wochenmarkt.
- (3) Der Wochenmarkt ist von 08.00 Uhr bis 12.30 geöffnet.

# § 4 Zuteilung des Standplatzes

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten werden.
- (2) Die Standplätze werden durch die Gemeinde Eichenau als Tagesplätze oder Dauerplätze zugeteilt. Die Zuteilung eines Dauerplatzes erfolgt stets widerruflich, höchstens für ein Jahr.
- (3) Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die berechtigten Interessen des Anbieters sind nach Möglichkeit zu wahren. Auch nach Zuteilung eines Standplatzes kann die Gemeinde Eichenau im Interesse geordneter Marktverhältnisse eine andere Standplatzverteilung treffen.
- (4) Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Fläche des Marktplatzes. Für die Zuteilung ist zunächst der Zweck des Marktes maßgeblich. Neben dem Merkmal der Ortsansässigkeit (Art. 21 GO) wird sodann insbesondere auch der Bekanntheits- und Bewährungsgrad des Antragstellers berücksichtigt.
- (5) Die Zuteilung ist nicht übertragbar. Der zugeteilte Standplatz darf ohne Zustimmung der Gemeinde Eichenau nicht vergrößert, vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren verwendet werden. Die Zustimmung bedarf der Schriftform.
- (6) Wird ein zugeteilter Standplatz eine Stunde nach Beginn der Öffnungszeit vom Antragsteller nicht besetzt, kann der Standplatz einem anderen Antragsteller zugeteilt werden.
- (7) Der Marktverkäufer hat das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung für seinen Gewerbebetrieb gegenüber der Gemeinde Eichenau nachzuweisen.

# § 5 Bezug und Räumung des Standplatzes

- (1) Der Standplatz darf frühestens eine dreiviertel Stunde vor Beginn der Öffnungszeit bezogen und muss spätestens eine Stunde nach Ende der Öffnungszeit geräumt sein.
- (2) Ein Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art zum Zwecke der Räumung ist vor dem Ende der Öffnungszeit nicht gestattet.

# § 6 Marktaufsicht, Marktbetrieb

- (1) Die Marktaufsicht obliegt dem Marktbeauftragten sowie weiteren Aufsichtspersonen der Gemeinde Eichenau. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- (2) Die Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben
  - 1. sich auf Verlangen der Aufsichtspersonen auszuweisen,
  - 2. Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten,
  - 3. den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
  - 4. den Aufsichtspersonen auf Verlangen Warenproben zu geben.
- (3) Die Zufahrten und Zugänge zum Marktplatz sind freizuhalten. Das Aufstellen von Fahrzeugen auf dem Marktplatz mit Ausnahme von Verkaufswagen und die im Zuweisungsbescheid festgesetzten Fahrzeuge, ist nicht gestattet.
- (4) Die Anbieter haben die Verkaufsstände nach Maßgabe der Anordnungen der Marktaufsicht zu kennzeichnen.
- (5) Die Anbieter haben die Standplätze in ordentlichem und reinlichem Zustand zu halten. Jeder Anbieter hat seinen Verkaufsplatz vor Verlassen von den Abfällen zu reinigen und für deren ordnungsgemäße Abfuhr Sorge zu tragen.

# § 7 Erlöschen und Widerruf der Zuteilung

- (1) Die Zuteilung erfolgt unter Widerrufsvorbehalt. Außer in den Fällen der Art 48, 49 BayVwVfG erfolgt ein Widerruf nur, wenn
  - 1. der Standplatz auf dem Markt wiederholt nicht genutzt wird,
  - 2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise vorübergehend für bauliche Änderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird,
  - der Inhaber der Zuteilung oder dessen Bediensteter oder Beauftragter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen hat,
  - 4. der Inhaber der Zuteilung die nach der Marktgebührensatzung fälligen Gebühren nicht bezahlt.
  - der Inhaber der Zuteilung nach Aufforderung durch die Gemeinde Eichenau den Nachweis über das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung für seinen Gewerbetrieb nicht erbringt.
- (2) Wird die Zuteilung widerrufen, kann die Gemeinde Eichenau die Räumung des Standplatzes verlangen.

### § 8 Verhalten auf dem Wochenmarkt

(1) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

### (2) Verboten ist

- 1. das Anbieten der Waren durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder im Umhergehen,
- 2. das Betteln,
- 3. das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen,
- 4. der Aufenthalt in betrunkenem Zustand.
- 5. Tiere frei umherlaufen zu lassen,
- 6. das Verstellen der Wege auf dem Marktplatz,
- 7. das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art während der Öffnungszeit,
- 8. das Mitführen oder Abstellen von Motorrädern, Mopeds, Mofas oder ähnlichen Fahrzeugen auf dem Marktplatz ,
- 9. die Verwendung von offenem Licht und Feuer.

### § 9 Haftung

- (1) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen.
- (2) Die Gemeinde haftet für Verschulden Ihrer Bediensteten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (3) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber der Gemeinde keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Gemeinde nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
- (4) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Gemeinde nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.

### § 10 Gebühren

Für die Überlassung der Standplätze auf dem Wochenmarkt erhebt die Gemeinde Eichenau Gebühren nach Maßgabe der Marktgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung.

# § 11 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 2500,-- € kann gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern belegt werden, wer

- 1. nicht zugelassene Waren feilbietet (§ 2),
- 2. auf dem Marktplatz Waren von einem nicht zugeteilten Standplatz aus anbietet oder verkauft (§ 4 Abs. 1),
- 3. einer Anordnung der Gemeinde auf Räumung des Standplatzes nach § 5 Abs. 1 nicht nachkommt,
- 4. vor dem Ende der Öffnungszeit mit Fahrzeugen die Räumung des Standplatzes vornimmt (§ 5 Abs. 2),
- 5. den Aufsichtspersonen der Gemeinde Eichenau keinen Zutritt zum Verkaufsstand gestattet (§ 6 Abs. 1 Satz 2) oder die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 nicht beachtet,
- 6. Fahrzeuge, die keine Verkaufswagen sind, auf dem Marktgelände aufstellt oder die Zufahrten oder Zugänge zum Marktplatz nicht freihält (§ 6 Abs. 3),
- 7. den Standplatz nicht in ordentlichem und reinlichem Zustand hält oder die Abfälle nicht ordnungsgemäß entsorgt (§ 6 Abs. 5),
- 8. durch sein Verhalten Sachen oder Personen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 8 Abs. 1 Satz 2),
- 9. den in § 8 Abs. 2 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt.

### § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Wochenmärkten vom 18. Februar 1986 außer Kraft.

Eichenau, 10.08.2005 Gemeinde Eichenau

Hubert Jung Erster Bürgermeister

# In der vorstehenden Textfassung ist der Inhalt folgender Änderungssatzung berücksichtigt:

Änderungssatzung vom 09.11.2016, bekanntgemacht am 30.11.2016, in Kraft seit 01.12.2016

Satzung zur Regelung des Wochenmarktes in der Gemeinde Eichenau (Wochenmarktsatzung – WMS) vom 10.08.2005 wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Amtsblattes (Mitteilungsblatt) der Gemeinde Eichenau Nr. 08 vom 31. 08.2005 veröffentlicht und trat am 01. September 2005 in Kraft.

Änderungen und Berichtigungen vorbehalten. Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der in den jeweiligen Amtsblättern (Mitteilungsblatt) der Gemeinde Eichenau veröffentlichte Satzungstext.